



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-251/080/RP17/8532/2017-16

Wien, 25.09.2017

D. B.

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Landesrechtspflegerin Horngacher über die Beschwerde der Frau D. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 19.05.2017, ZI. MA 67-845744-2016-10, mit welchem gemäß § 89 a Abs. 7 und 7a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) iVm §§ 1 bis 3 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen, Amtsblatt der Stadt Wien 47/2011, Kostenersatz vorgeschrieben wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.09.2017,

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

Entscheidungsgründe

Der angefochtene Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 19.05.2017, ZI. MA 67-845744-2016-10, enthält folgenden Spruch:

„Das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug MERCEDES mit dem behördlichen Kennzeichen: W-... war in Wien, R.-gasse, verkehrsbehindernd abgestellt.

Es wurde daher am 7.9.2016 um 11:53 Uhr von der Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 entfernt und aufbewahrt.

Gemäß § 89 a Abs. 7 und 7a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/60, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 bis 3 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen in Bauschbeträgen, Amtsblatt der Stadt Wien 47/2011, wird Ihnen dafür der folgende Kostenersatz vorgeschrieben:

Gemäß Tarif I P. Nr. 3 EUR 242,00 für das Entfernen des Fahrzeuges
 Gemäß Tarif II P. Nr. 3 EUR 9,00 für jeden angefangenen Kalendertag
 (nach Dauer der Fahrzeugaufbewahrung)

Das Fahrzeug wurde in der Verwahrstelle der Magistratsabteilung 48 am 7.9.2016 aufbewahrt.

Die Kosten betragen:

für die Entfernung	EUR	242,00
für die Aufbewahrung	EUR	9,00
daher insgesamt	EUR	251,00

Der Betrag ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an die Stadt Wien einzuzahlen.“

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde von der Beschwerdeführerin wie folgt vorgebracht:

„Sehr geehrte Damen und Herren

z.H. Frau Bu. (Sachbearbeiterin)

Aktenzahl: MA 67-845744-2016-10

Das KFZ Mercedes

Kennzeichen: W-...

Wurde am 7.9.2016 um 11:53 Uhr in der R.-gasse nach umparken von korrektem

Parkplatz fälschlicherweise abgeschleppt.

Zeuge des geschähen ist der Herr F. B., Geb. am ...1993

Adresse: A., Wien

Mobil: 0699/...

MFG

D. B. "

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht in elektronischer Form vor.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde seitens des Verwaltungsgerichtes Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 22.09.2017 anberaumt, zu der die Beschwerdeführerin, sowie die Zeugen E. S. (Anzeigelegerin), Fa. L. (Fahrer des Abschleppfahrzeuges), R. B. (Ehegatte der Beschwerdeführerin) und Fe. B. (Neffe der Beschwerdeführerin) ladungsgemäß erschienen. Die belangte Behörde verzichtete bereits im Vorfeld auf die Teilnahme an der Verhandlung.

Die Beschwerdeführerin gab zu Protokoll:

„An den ggstl. Tag kann ich mich erinnern, das ggstl. Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt der Anzeigenlegung in der Behindertenzone. Das ist korrekt. Jedoch befand sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Abschleppung nicht mehr in der Behindertenzone. Wo das Fahrzeug tatsächlich befunden hat, kann ich persönlich nicht angeben, da ich das FZ nicht gelenkt habe zu diesem Zeitpunkt.“

Der Zeuge Fa. L. gab nach Wahrheitserinnerung und nach Belehrung über die Entschlagungsmöglichkeit Folgendes an:

„Ich möchte aussagen. Ich bin seit ca. 7 bis 8 Jahren Fahrer des Abschleppfahrzeuges für die MA 48. An dem besagten Abschleppvorgang vom 07.09.2016 um 11:53 Uhr kann ich mich noch erinnern. Wir wurden dort hin beordert um ein Fahrzeug, welches in einer Behindertenzone in Wien R.-gasse abgestellt war, zu entfernen. Als wir dort ankamen stand das besagte Fahrzeug eindeutig in der dort befindlichen Behindertenzone. Der Ladevorgang wurde von uns begonnen und das Fahrzeug angehoben, als 2 Herren (ein älterer und ein jüngerer), zu uns kamen und sich über die Abschleppung beschwerten, diesen habe ich dann mitgeteilt, dass das Fahrzeug nicht mehr ausgefolgt werden kann, da es sich bereits in der Luft befindet. Die Abschleppung wurde von uns dann vollzogen und das Fahrzeug in die Verwahrstelle der MA 48 befördert. Ich kann eindeutig bestätigen, dass sich bei unserer Ankunft das gegenständliche Fahrzeug in der Behindertenzone befunden hat. Wäre das FZ nicht in der Behindertenzone abgestellt gewesen, sondern auf einem regulären Parkplatz, hätte ich Rücksprache mit meiner Einsatzzentrale gehalten und von einer Abschleppung abgesehen, da diese nicht rechtens wäre.“

Die Zeugin E. S. gab nach Wahrheitserinnerung und nach Belehrung über die Entschlagungsmöglichkeit wie folgt zu Protokoll:

„Ich möchte aussagen. An den ggstl. Vorfall kann ich mich sehr gut erinnern. Ich war damals in dem ggstl. Rayon eingeteilt. Das ggstl. FZ wurde damals von mir

beanstandet, weil es in einer Behindertenzone im ... Bezirk, R.-gasse abgestellt war. Die Anzeige wurde von mir gelegt sowie ein Lichtbild angefertigt. Auf diesen ist das FZ eindeutig in der Behindertenzone erkennbar. Nach Anzeigenlegung kam ein Herr zu mir, diesen kann ich heute als R. B. identifizieren. Er erklärte mir, dass er unverzüglich aus der Behindertenzone herausfahren werde und das FZ wo anders abstellen werde. Er stieg daraufhin in das FZ. Ihm wurde von mir mitgeteilt dass die Anzeigenlegung dennoch aufrecht bleibt. Ein Absehen der Abschleppung wurde von mir nicht vorgenommen, da die Meldung bereits an die Zentrale ergangen ist. Die Abschleppung selbst habe ich nicht gesehen. Wo sich das FZ nach meiner Begegnung mit Herrn B. befunden hat kann ich auch nicht angeben. Ob er nach dem Einsteigen in das FZ tatsächlich weggefahren ist, kann ich auch nicht sagen. Am Nachmittag als ich an ggstl. Örtlichkeit erneut vorbeigekommen bin, wurde ich von Herrn B. über den Umstand informiert, dass das FZ obwohl er es aus der Behindertenzone gestellt hatte durch die MA 48 abgeschleppt wurde. Mehr kann ich dazu nicht angeben.“

Der Zeuge Fe. B. gab nach Wahrheitserinnerung und nach Belehrung über die Entschlagnungsmöglichkeit an:

„Ich möchte aussagen. An den ggstl. Vorfall kann ich mich sehr gut erinnern. Ich arbeite für meinen Onkel R. B.. Zum damaligen Zeitpunkt befand sich der auf dem Bild der Anzeigenlegerin erkennbare weiße Firmenwagen in der R.-gasse neben einer Behindertenzone. Mein Onkel stellte den Mercedes meiner Tante in der Behindertenzone ab. Die Anzeigenlegung ist korrekt. Als die Anzeigenlegerin kam um die Anzeige zu legen, lief mein Onkel aus dem Geschäft zu der Anzeigenlegerin. Was er mit ihr gesprochen hat, kann ich nicht sagen. Ich bin dann daraufhin mit meinem Cousin F. B. herausgegangen und wir haben den weißen Firmenwagen von dem regulären Parkplatz entfernt. Mein Onkel hat daraufhin den Mercedes auf den regulären Parkplatz umgestellt, dies habe ich gesehen. Als wir einige Zeit später zurückkamen sah ich, dass das FZ meiner Tante abgeschleppt wurde. Re. B., der ältere Bruder des F. B. und ich liefen dann zu dem Herrn der die Abschleppung durchgeführt hatte. Dieser hatte das FZ bereits in der Höhe und teilte uns mit dass er es nicht mehr hergeben dürfe. Wir sagten ihm dass das FZ nicht in der Behindertenzone gestanden hat, sondern daneben, auf einem regulären Parkplatz. Er teilte mit, dass eine Abschleppung dieses Fahrzeuges vorgesehen sei, da es in einer Behindertenzone zumindest zu einem kleinen Teil abgestellt war. Die Abschleppung wurde durchgeführt. Meines Erachtens fand die Abschleppung zu Unrecht statt, da das FZ meiner Tante eindeutig nicht mehr in einer Behindertenzone abgestellt war.“

Der Zeuge R. B. gab nach Wahrheitserinnerung und nach Belehrung über die Entschlagnungsmöglichkeit Folgendes zu Protokoll:

„Ich möchte aussagen. An den ggstl. Vorfall kann ich mich sehr gut erinnern, das FZ meiner Frau habe ich als Lenker damals in Wien R.-gasse in der dort befindlichen Behindertenzone abgestellt. Die Anzeigenlegung der Anzeigenlegerin ist korrekt. Ich bin danach in mein Geschäft gegangen, welches sich genau vis a vis des Abstellortes befindet um etwas hineinzutragen. Kurze Zeit später sah ich die Anzeigenlegerin. Ich bin hinausgelaufen und habe sie ersucht von der Anzeige Abstand zu nehmen. Dies wurde von ihr verneint, da sie bereits die Anzeige hinter den Scheibenwischer geklemmt hatte. Sie teilte mir mit, dass ich das FZ sofort wegfahren solle, da es sonst abgeschleppt werden würde. Ich habe

die Anzeige von der Windschutzscheibe entfernt und bin daraufhin sofort in das FZ gestiegen. Mein Neffe kam mit meinem Sohn aus unserem Geschäft und fuhr unseren weißen Firmenwagen, welcher auf dem Foto der Anzeigenlegerin ersichtlich ist, weg. Ich parkte das FZ meiner Frau auf diesen Parkplatz um. Dieser Parkplatz war ein regulärer Parkplatz genau neben der Behindertenzone. Das Geschäft habe ich dann daraufhin verlassen. Somit war ich nicht mehr an der Örtlichkeit. Einige Zeit später rief mich mein älterer Sohn Re. B. an und teilte mir mit, dass der Mercedes gerade abgeschleppt werden würde. Ich ersuchte ihn daraufhin Fotos zu machen und die Abschleppung zu dokumentieren. Diese Fotos liegen dem Akt bei. Auf den Fotos ist eindeutig zu erkennen, dass die Behindertenzone sowie der daneben befindliche reguläre Parkplatz frei sind. Ich gebe nochmals an dass ich das FZ so auf dem regulären Parkplatz abgestellt habe, dass es nicht in die Behindertenzone ragte. Die Abschleppung fand somit zu Unrecht statt.“

In ihren Schlussausführungen brachte die Beschwerdeführer wie folgt vor:

„Ich ersuche auf Grund der Aktenlage sowie der heute einvernommenen Zeugen von der Vorschreibung der Abschleppkosten abzusehen, da diese Abschleppung zu Unrecht erfolgte, da sich mein Fahrzeug zum Zeitpunkt der Abschleppung nicht mehr in der verfahrensgegenständlichen Behindertenzone befand.“

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 89a Abs. 2 StVO 1960 in der zum Abschleppzeitpunkt geltenden Fassung hat die Behörde die Entfernung eines Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch diesen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig sein oder nicht, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt wird.

Nach § 89a Abs. 2a lit. d StVO 1960 ist eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 insbesondere dann gegeben, wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs. 4 angebracht ist, auf einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist oder wenn der Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 oder 5 am Zufahren zu einem solchen Abstellplatz gehindert ist.

Gemäß § 89a Abs. 7 StVO 1960 erfolgt das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder

Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war.

Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß § 89a Abs. 5 StVO festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer, mit Bescheid vorzuschreiben.

Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach § 89a Abs. 2 oder 3 StVO 1960 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war, oder dass die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war.

Die Beschwerdeführerin ist unbestritten Zulassungsbesitzerin des entfernten Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen W-....

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin zur Anzeige gebracht wurde, weil es zumindest am 07.09.2016 um 10:54 Uhr (Wahrnehmung durch die Anzeigelegerin) in Wien, R.-gasse, im Bereich der dort befindlichen, durch Halteverbotstafeln mit den Zusatztafeln „ausgen.  W-...“ „3m à “ gekennzeichneten Behindertenzone abgestellt war, und dadurch den erlaubten Fahrzeugverkehr gehindert hat. Dies wurde von der Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren auch nicht bestritten. Bestritten wurde aber, dass sich das Fahrzeug der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Abschleppung immer noch in dieser Behindertenzone befand. Laut Beschwerdeführerin wurde das Fahrzeug nach Anzeigelegung unverzüglich aus der Behindertenzone entfernt und auf den daneben befindenden regulären Parkplatz abgestellt.

Im Gegensatz zum Verwaltungsstrafverfahren, in welchem das Verschuldensprinzip gilt, kommt im Verfahren im Zusammenhang mit der Entfernung von Hindernissen und den damit verbundenen Kosten das Verursacherprinzip zum Tragen, zumal die behördlichen Veranlassungen auf Grund des § 89a Abs. 2 StVO keine Strafmaßnahmen darstellen (VwGH vom 27.06.1980, ZI. 2581/79, 22.04.1998, ZI. 97/03/0059). Die Ahndung des die Ursache der Verkehrsbeeinträchtigung bildenden Verhaltens bleibt allenfalls einem gesonderten Verwaltungsstrafverfahren vorbehalten (vgl. VwGH vom 25.11.1983, ZI. 83/02/0075).

Im gegenständlichen Fall hat das Verwaltungsgericht Wien somit lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Entfernung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers und die erfolgte Vorschreibung der entstandenen Kosten gegeben waren.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes standen als Beweismittel die Beschwerde, die Anzeige und das im Zuge der Anzeigelegung erstellte Lichtbild, die während der durchgeführten Abschleppung angefertigten Lichtbilder der Beschwerdeführerin, sowie die Angaben der Beschwerdeführerin und die der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Verfügung.

Wenn es in der Begründung des Bescheides der belangten Behörde heißt, die erkennende Behörde habe die schlüssige und widerspruchsfreie Anzeige des meldungslegenden Organs sowie die vorliegenden Fotos und Stellungnahme des Zeugen der Magistratsabteilung 48 ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt und somit die rechtswidrige Abstellung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges als erwiesen angenommen, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Anzeigelegerin der Aktenlage und auch ihrer Zeugenaussage vor dem Verwaltungsgericht Wien nach keine eigenen Wahrnehmungen darüber gemacht hat, ob sich das Fahrzeug der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Abschleppung tatsächlich noch in der Behindertenzone befunden hat.

Die Beschwerdeführerin hat sich von Anfang an damit verantwortet, dass ihr Fahrzeug nach Anzeigelegung unverzüglich aus der Behindertenzone entfernt und auf den daneben befindenden regulären Parkplatz abgestellt wurde.

Die Darstellung der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Abstellposition des später entfernten Kraftfahrzeuges kann aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht mit der erforderlichen Sicherheit widerlegt werden.

Die vorhandenen Aussagen und sonstigen Beweismittel zum maßgeblichen Beweisthema erscheinen dem Verwaltungsgericht Wien sohin zwar für sich alleine gesehen schlüssig und glaubwürdig, stehen jedoch zueinander in Widerspruch.

Daher konnte nicht mit der für eine Kostenvorschreibung erforderlichen Sicherheit ausgegangen werden, dass sich das Fahrzeug der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Abschleppung nach wie vor im Bereich der dort befindlichen, durch Halteverbotstafeln mit den Zusatztafeln „ausgen.  W-...“ „3m à “ gekennzeichneten Behindertenzone befand.

Lagen aber diesfalls die Voraussetzungen zur Entfernung des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Abschleppung nicht mehr vor, so können die Kosten für die Entfernung nicht der Zulassungsbesitzerin vorgeschrieben werden. Der angefochtene Bescheid war daher in Stattgebung der Beschwerde spruchgemäß aufzuheben.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung bei der zuständigen RichterIn des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Horngacher
Landesrechtspflegerin